

Unterlage 19.1

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 469 500 / 0,015 bis 0,169
520 / 0,000 bis 0,007
Kr Mil 6 120 / 2,605 bis 2,670

B 469

Umbau Knoten B 469 / Kr Mil 6 zum Kreisverkehr

PROJIS-Nr.:

GENEHMIGUNGSENTWURF

Angaben zu den Umweltauswirkungen

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Aschaffenburg



Aldenhoff, BD
Aschaffenburg, den 25.08.2017

0.	Einbeziehung bestehender Vorhaben Wenn ja, werden die Wirkungen im Folgenden einbezogen			
0.1	Werden bei dieser Vorprüfung Vorbelastungen, insb. der um-/auszubauenden oder anderer bestehender Straßen, einbezogen?	Nein ☐	Ja, und zwar B 469 und Mil 6	
0.2	Sind bei dieser Vorprüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen der um-/auszubauenden Straße, für die noch keine UVP durchgeführt wurde, als Zusatzbelastung einzubeziehen? (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPg)	Nein ☒	Ja, und zwar	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) ☐ Neubau ☒ Um-/Ausbau	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	B 469 ca. 160 m; Mil 6 ca. 70 m		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	Kein neuer Anspruch; nur bestehende Verkehrsflächen werden beansprucht		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	Gleichbleibend: vorher wie nachher		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	250 m³		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	Keine		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	Ca. 10 Wochen		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	☒	☐	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	☒	☐	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	☒	☐	
1.11	Visuelle Veränderung	☐	☒	Vorübergehend auf Grünflächen ca. 840 m²
1.12	Veränderung des Grundwassers	☒	☐	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	☒	☐	
1.15	Klimatische Veränderungen	☒	☐	
1.16	☐	☒	360 m² mit anschl. Wiederbepflanzung	

1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
	- Bau von Leitungen	☒	☐	
	- Anfall von Abfall (z. B. belastete Böden, Teer)	☒	☐	
	- Rohstoffbedarf	☒	☐	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	☒	☐	
	- Abwicklung des Baubetriebes	☐	☒	Geringfügig durch den Einsatz von Baumaschinen
	- Unfallrisiko während des Baus und des Betriebs	☒	☐	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	☐	☒	Geringfügig durch den Einsatz von Baumaschinen
	- Erschütterungen	☐	☒	Geringfügig durch den Einsatz von Baumaschinen
	- andere, und zwar:	☒	☐	
1.18	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	☒	☐	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Begrenzung der Maßnahme auf bestehende Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen wie Bankette und Böschungen. Keine Erhöhung der Versiegelung.
Keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Erhöhung der Emissionen nur bauzeitlich durch Baubetrieb bedingt. Ableitung des Straßenwassers in die Kanalisation, Querungshilfe an der B 469. Weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen weder erforderlich noch vorgesehen.

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der unter 1.6 genannten Vermeidungsmaßnahmen:

- Der Umbau der Einmündung zum Kreisverkehr bewirkt ein nur sehr geringes Maß an Beeinträchtigungen, die sich auf die Bauphase und die Zeit der Entwicklung der Neupflanzungen auf den Böschungen beschränken.

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☒	☐	
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)	☒	☐	

	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	☒	☐	
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	☒	☐	
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	☒	☐	
	2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	☒	☐	
	2.2.2	Schutzwürdige Böden	☒	☐	
	2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☐	☒	Die Mud ist nicht betroffen
	2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
	2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
	2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	☒	☐	
	2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundfläche - Allee/Baumreihe	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
	2.2.8	Sonstige, und zwar	☒	☐	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2.)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	☐	☒	Bleibt von der Maßnahme unberührt. (Mud mit Uferbereichen; 6321-371, Täler der Odenwaldbäche um Amorbach)
	2.3.2	Naturschutzgebiete	☒	☐	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	☒	☐	
	2.3.4	Biosphärenreservate	☒	☐	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	☒	☐	

2.3.6	Naturdenkmäler	☒	☐	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	☒	☐	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	☒	☐	
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	☒	☐	
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	☒	☐	
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	☒	☐	
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	☒	☐	
2.3.14	Erholungswald	☒	☐	
Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung der unter Ziff. 0. genannten Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung: Keine zusätzlichen Untersuchungen notwendig				
Weitere Erläuterungen und zusammenfassende Beurteilung, ob durch das Vorhaben Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten: Keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen				

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Nein	Ja, weil:
3.1	Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	☒	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	☒	
3.3	Boden	☒	
3.4	Wasser	☒	
3.5	Luft/Klima	☒	
3.6	Landschaft	☒	
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	☒	
3.8	Wechselwirkungen	☒	
Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind: Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder von Lärm- und Schadstoffemissionen ist nicht zu erwarten. Änderungen an Gewässern sind nicht vorgesehen, Straßenwässer werden in die Ortskanalisation abgeleitet. Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.			
4. Ergebnis Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?		Nein (nicht UVP-pflichtig) ☒	Ja (UVP-Pflicht) ☐

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 3a UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Dem Antrag auf Durchführung der UVP-Vorprüfung sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. Lageplan, Unterlagen zur Landschaftsplanung, Lärmberechnungen u. ä.). Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Dies wird regelmäßig beim Neubau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen der Fall sein.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 3c UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Größe des Vorhabens können u. a. nachfolgende Kriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzl. geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen. Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.